

Sondersatzung der Hochschule Darmstadt zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS –CoV-2 Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen

Zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS –CoV-2 Epidemie gestellten Herausforderungen erlässt das Präsidium der Hochschule Darmstadt gem. § 38 Abs. 4 HHG die folgende Sondersatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Darmstadt, einschließlich der Weiterbildung.
- (2) Die Regelungen dieser Sondersatzung gehen eventuell widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) und in den fachspezifischen Besonderen Bestimmungen vor, soweit nicht explizit anders festgelegt.

§ 2 Vorpraktikum Studium

Sofern ein Praktikum zur Immatrikulation nachgewiesen werden muss, bleibt diese Regelung außer Betracht und es ist den Studierenden zu ermöglichen, dieses Praktikum bis zu einem vom Fachbereich definierten Zeitraum nachzuweisen.

§ 3 Lehr- und Lernformen

Abweichend von den Modulhandbüchern erfolgen die Lehrangebote bevorzugt digital und präsenzfrei.

§ 4 Prüfungsformen und Dauer

Abweichend von den in den Modulhandbüchern festgesetzten Prüfungsformaten können andere Prüfungsformate festgelegt werden. Gleiches gilt für die Dauer der Prüfungsleistung. Die Entscheidung trifft die/der Modulverantwortliche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss bzw. deren/dessen Vorsitzende/n und ist den Studierenden zeitnah in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die geänderten Prüfungsformen sind der/dem Vizepräsidentin/en für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Teilnahme an Prüfungen

- (1) Es besteht im Sommersemester 2020 keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Prüfungen. Dies gilt auch dann, wenn der Prüfungstermin auf Wunsch der/des Studierenden angesetzt wurde, bspw. gem. § 6 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Zwangsanmeldungen werden für das Sommersemester 2020 ausgesetzt.

§ 6 Klausuren, mündliche (Ergänzungs-) Prüfungen

- (1) Schriftliche Klausurprüfungen gemäß §12 der gültigen ABPO werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften als Präsenzprüfungen abgehalten.
- (2) Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz stattfinden.
- (3) Mündliche Ergänzungsprüfungen (MEP) werden im Sommersemester 2020 seitens der Hochschule nicht festgesetzt. Auf Antrag der/des Studierenden kann ein Prüfungstermin festgesetzt werden, welcher unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften, als Präsenzveranstaltung stattfindet. Bei dieser besonderen Prüfung ist der unmittelbare Eindruck des Prüflings unerlässlich, womit eine Videokonferenz ausgeschlossen ist.

§ 7 Rücktritt

- (1) Ein Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen noch vor dem Betreten des Prüfungsraumes möglich.
- (2) Mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben gilt die Prüfung als angetreten und ein Rücktritt kann nur nach Maßgabe des § 16 Abs.2 ABPO erfolgen.

§ 8 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

- (1) Studierende, die nachweisen, dass sie aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen in der Kinderbetreuung oder wegen Schulschließungen die Betreuung selbst übernehmen müssen, legt der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest.
- (2) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

§ 9 Nachteilsausgleich Praxissemester

- (1) Corona bedingte Unterbrechungen oder Abbrüche des Praxissemesters gelten nicht als Fehlversuch.
- (2) Auf Antrag der/des Studierenden ist zu prüfen, ob trotz des Abbruchs die ordnungsgemäße Durchführung anerkannt werden kann, wenn die Ausfallzeit/en einer Vermittlung der vorgesehenen Kenntnisse und damit einer erfolgreichen Ableistung des Praktikums nicht entgegensteht. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Ist eine positive Entscheidung gem. Abs. 2 nicht möglich, ist auf Antrag die bereits absolvierte Praxistätigkeit anerkannt. Die Studierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Soweit Corona bedingt die Ableistung der Praxiszeit nur „kleinteilig“ möglich ist, ist dies zu berücksichtigen.

§ 10 Nachteilsausgleich Auslandssemester

Bei Corona bedingten Unterbrechung oder Abbrüchen ist von der/dem Auslandsbeauftragten zu prüfen, ob Leistungen des Auslandsstudiums ganz oder teilweise nach Maßgabe der BBPO anerkannt werden können. Die Studierenden sind hierrüber in geeigneter Weise zu informieren.

§ 11 Nachteilsausgleich Abschlussarbeit; Durchführung Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als fristgerecht abgegeben, wenn diese fristgerecht in digitaler Form eingeht.
- (2) Die Printversion ist nachzureichen. Die Fristen für die Nachreichung bestimmen sich nach den jeweils aktuellen Corona bedingten Einschränkungen.
- (3) Das Kolloquium kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

da
HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
DER PRÄSIDENT
Kardring 100
D-64295 Darmstadt